

**Zeitschrift:** Protar  
**Herausgeber:** Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes  
**Band:** 5 (1938-1939)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Der Feuerschutz in gewerblichen und industriellen Anlagen  
**Autor:** Riser, A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-362677>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Inhalt — Sommaire

	Seite		Page
Der Feuerschutz in gewerblichen und industriellen Anlagen. Von A. Riser, Bern . . . . .	73	La guerre microbienne. - Recherches sur les germes de l'air. Par Dr L.-M. Sandoz . . . . .	84
Neue praktische Leuchtzeichen für den Luftschutz und den täglichen Gebrauch. Von Dr. R. Maeder, St. Gallen	74	Literatur-Neuerscheinung. Arzt und Luftschutz . . . . .	87
Défense aérienne des établissements hospitaliers civils (DAE). Par G. Semisch, ing. dipl., Berne . . . . .	76	Kleine Mitteilungen. Schutz für Lebensmittel vor Kampfstoffen . . . . .	87
Praktikum zur Chemie der Kampfstoffe (Schluss). Von Dr. S. Wehrli, Zürich . . . . .	79	Für und wider die Gasmaske. . . . .	88
		Ausland-Rundschau . . . . .	88

## Der Feuerschutz in gewerblichen und industriellen Anlagen

Von A. Riser, Bern

Der Ausbau des vorbeugenden Feuerschutzes und die Erstellung von Einrichtungen zur Brandbekämpfung sind in jedem grösseren Betrieb von grösster Bedeutung. Die kantonalen Brandversicherungsanstalten, aber auch die zuständigen Fabrik- und Feuerwehrinspektorate bringen diesem Umstande von jeher weitgehendstes Interesse entgegen.

Dem vorbeugenden Feuerschutz, wie auch der Errichtung von zweckentsprechenden Brandschutzeinrichtungen kommen im Hinblick auf den passiven Luftschutz vermehrte Bedeutung zu. Besuche in luftschutzpflichtigen Anstalten und Betrieben zeigen, dass die Luftschutzleiter des öftern vom Wesen und der Bedeutung eines vorbeugenden und abwehrenden Feuerschutzes und den damit verbundenen betrieblichen und organisatorischen Sicherungen wenig oder nichts wissen. Für sie hauptsächlich sind die nachstehenden Ausführungen und Hinweise bestimmt.

1. Die *Brandschutzeinrichtungen* und *Brandschutzgeräte* sollen jederzeit dienstbereit zur Verfügung stehen. Die Geräte sollen allgemein an Orten sein, wo sie ohne weiteres gesehen werden und wo jede Veränderung sofort auffällt. Wo notwendig, soll neben den Geräten eine Bedienungsvorschrift angeschlagen sein. Die Löchgeräte sollen leicht zugänglich und nicht zu schwer sein.

2. Jeder *Gebäudeteil* soll seinen *bestimmten Namen* haben, damit bei Meldungen irgendwelcher Art jede Person der Belegschaft weiss, wo sich irgendein Brand befindet und um welches Gebäude es sich handelt.

3. An *Handfeuerlöschern* darf nur angeschafft werden, was durch das technische Bureau des

Schweiz. Feuerwehrvereins geprüft wurde und empfohlen wird.

4. Bei der Aufstellung der *Haushydranten* ist zu beachten, dass die Querschnitte der Leitungen aus falscher Sparsamkeit nicht zu klein gewählt werden. Wo es sich irgendwie machen lässt, sollten heute nur noch Leitungen mit einem Querschnitt Verwendung finden, die den Anschluss des Kleinnormalschlauches (48 mm Lichtweite) gestatten. Wo die Haushydranten in Nischen untergebracht werden, dürfen allfällige Abschlusstüren nicht luftdicht abschliessen, weil sonst das Schlauchmaterial verschimmelt. Eine Maueranschrift soll den Standort dieser Hydranten jederzeit kenntlich machen.

Haushydranten sind wo möglich nicht in Betriebsräumen anzubringen, da sie sonst wegen Rauch und Hitze in vielen Fällen nicht voll ausgenützt werden können.

Haushydranten werden zweckmässig im Treppenhaus installiert. Die Steigleitungen müssen an der Innenwand liegen, damit sie nicht einfrieren.

Der Schlauchvorrat ist nicht zu knapp zu bemessen und muss entsprechend dem vorgesehenen Aktionsradius zugeteilt werden.

Es ist zweckmässig, wenn die Schlauchlänge des obersten Haushydranten so gewählt wird, dass der Schlauchvorrat auch für eine allfällige Bekämpfung eines Brandausbruches im Dachboden ausreicht.

Um jeden unnützen Wasserverbrauch zu vermeiden, sollen die Wendrohre abstellbar sein.

5. Es dürfte zweckmässig sein, die verschiedenen *Rohrleitungen* innerhalb der Betriebsräume

durch besondere Farbabstriche kenntlich zu machen. Neueintretende Angestellte und Arbeiter finden sich so rasch zurecht. Es bedeutet dies auch eine Erleichterung für die Durchführung der Aufgaben, welche die Leute des technischen Dienstes innerhalb der Luftschutzorganisation zu erfüllen haben.

6. *Aussenhydranten* sollten von den Gebäulichkeiten mindestens 20—30 m entfernt stehen. Ihre Anzahl ist so zu bemessen, dass einzelne Leitungen im Maximum nicht über 100 m lang werden.

7. Die Errichtung einer dauernden *Notbeleuchtung*, die nicht nur den Zwecken des passiven Luftschutzes, sondern auch der Forderung nach vollständiger Betriebssicherheit dient, sollte vorgesehen werden.

8. Wichtig ist die Forderung der *Entrümpelung*. In luftschutzpflichtigen Betrieben und Anstalten kann und muss sie auf Grund der gesetzlichen Bestimmung verlangt und periodisch überprüft werden. Es dürfte jedoch im Interesse jedes Betriebes sein, diese Massnahmen ebenfalls durchzuführen. Es gibt Fälle, wo gemäss Art. 7 der «Verordnung über Massnahmen gegen die Brandgefahr im Luftschutz» in industriellen und gewerblichen Anlagen die Durchführung der Entrümpelung besondere Schwierigkeiten bietet.

In diesen Fällen können Abweichungen gestattet werden. Sie erfordern jedoch nach den gesetzlichen Vorschriften entsprechende «bauliche und betriebliche Sicherungen», welche vorwiegend auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes liegen dürften.

9. Man trifft des öftern Fälle, wo durch die Errichtung von einfachen feuersicheren oder feuerhemmenden *Abschlussstüren* sowie durch das Einziehen von senkrechten *Trennmauern* bei einem Brandausbruch das Feuer auf bestimmte Gebäudeteile lokalisiert werden könnte (Errichtung von Brandabschnitten).

Wenn Oel- oder Benzinlager heute noch keine feuersicheren Trennwände gegen nebenanliegende Betriebs- oder Bureauräume besitzen, so muss dies angesichts der daraus resultierenden Gefahrenmomente merkwürdig berühren. An baulichen Massnahmen, die ebensowohl im allgemeinen Interesse des Betriebes liegen wie auch den Forderungen des passiven Luftschutzes entsprechen dürften, erwähne ich:

- a) das Bereitstellen von Mitteln, die im Ernstfall zur Imprägnierung oder zum Anstrich bestimmter Gebäudeteile dienen und die Entflammbarkeit von Holzteilen herabsetzen;
- b) das Erstellen von senkrechten und waagrechten Brandabschnitten sowie von feuerhemmenden oder feuersicheren Abschlussstüren in Mauerdurchbrüchen;
- c) die entsprechende innere Ausgestaltung der Geschosse;
- d) entsprechende Vorkehrungen für die möglichst feuerbeständige Gestaltung des Dachtragwerkes und der Dachhaut.

10. Das Anlegen von *Sanddepots* ist für luftschutzpflichtige Betriebe Vorschrift. Die Ausrüstung der Sanddepots mit Gerätschaften (groses Gefäss für Wasser, Eimer für Sand und Wasser, Wurfschaufel, Löschesen, Axt oder Kreuzpickel) ist in Art. 15 der Verfügung des Eidg. Militärdepartements betreffend Hausfeuerwehren vorgeschrieben. Ich halte auch das Bereitstellen von Eimerspritzen für sehr notwendig und zweckmässig.

Dass diese Gerätschaften im Ernstfall nicht direkt oben im Estrich, sondern zu oberst auf der Treppe, beim Estricheingang, bereitgehalten werden müssen, sei auch an dieser Stelle betont.

\*

Es muss erwartet werden, dass sich der Luftschutzleiter oder der damit besonders beauftragte Angestellte über die Fragen des vorbeugenden Feuerschutzes und der betrieblichen Sicherungen im Falle eines Brandausbruches vollständig klar ist. Es liegt in ihrer Pflicht, die Betriebsleitung auf Unzulänglichkeiten aufmerksam zu machen. Als Wegleitung für das Studium des vorbeugenden Brandschutzes werden die «Feuerpolizeivorschriften», wie sie im Jahre 1933 die Vereinigung kant. schweiz. Feuerversicherungsanstalten aufstellte und wie solche zum Preise von Fr. 3.— durch das betreffende Sekretariat in Bern bezogen werden können, empfohlen.

Luftschutzleiter und Betriebsleitung haben im Ernstfall eine grosse Verantwortung zu übernehmen. Mannigfaltig sind die Aufgaben, die sie insbesondere in bezug auf Feuerschutz zu bewältigen haben. Darauf hinzuweisen, darauf aufmerksam zu machen, ist Sinn und Zweck vorstehender Ausführungen.

## Neue praktische Leuchtzeichen für den Luftschutz und den täglichen Gebrauch

Von Dr. R. Maeder, Apotheker, St. Gallen

Seit diesem Frühjahr bringt die Firma Merz & Benteli in Bümpliz, bekannt als Herstellerin dauerhaftester Leuchtfarben für die Uhrenindustrie, eine ganze Reihe neuer, praktischer Leuchtzeichen aus Metall in den Handel, die es meines

Erachtens verdienen, als praktische Neuheiten im Luftschutz sowohl wie auch im täglichen Leben hier erwähnt zu werden. Wer schon einmal während einer Verdunkelungsübung in einer Stube oder Werkstatt das Licht gelöscht hat, um sich wie